**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Bayer AG**

**Bezirksregierung Köln**

Az.: 300.53.0002/21/G16-Ku

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma

**Bayer AG**

**Kaiser-Wilhelm-Allee 1**

**52373 Leverkusen**

hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,

insbesondere von Wirkstoffen und deren Zwischenprodukten

(CI-Anlage, Anlagennummer 144)

in Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 342, 343, 344

beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen

* die Erteilung einer Rahmengenehmigung im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der Genehmigung unterschiedlicher Betriebsweisen und Stoffe unter definierten Randbedingungen (Vielstoff-Rahmen­ge­nehmi­gung) einschließlich der Ergänzung weiterer Verfahren zur Herstellung bereits genehmigter oder zusätzlicher Stoffe,
* die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Apparate,
* stoffliche Änderungen (Erhöhung der Stoffmengen in der Anlage, einschließlich der Störfallstoffmengen),
* baugenehmigungspflichtige Änderungen (Errichtung einer Betonbodenplatte zur Aufstellung von Aktivkohle-Adsorbern, Aufstellung von Lagerbehältern in einem bestehenden Tanklager, Verbreiterung bestehender LKW-Verladetassen),
* Änderungen der Abluftströme- (Verringerung der gefassten Emissionen des AL1),
* Änderungen der Abwasserzusammensetzung, Änderungen der betrieblichen Abwasservorbehandlung,
* Änderungen der Abfallströme (Erhöhung der Abfallmenge),
* Änderungen der Schallemissionen (Erhöhung der Schallemissionen).

Es handelt sich um eine Änderung einer

Anlage nach Nr. 4.1.18 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.8 Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit den Ziffern 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 10.25 Anhang 1 der 4. BImSchV

sowie

und um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind:

Die geänderten Verfahrensweisen und das erhöhte Stoffinventar der CI-Anlage führen nicht zu Auswirkungen außerhalb des Werksgeländes: Auswirkungsbetrachtungen bei Stofffreisetzungen oder im Brandfall haben ergeben, dass deren Auswirkungen auf das Werksgelände beschränkt bleiben und schutzwürdige Nutzungen im Sinne des § 50 BImSchG nicht betroffen sind. Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Einrichtungen und Apparaten in größerer Menge auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Im geänderten Abluftstrom AL1 wird die Fracht luftgetragener Schadstoffe verringert.

Bauliche Änderungen finden auf bereits versiegelten Flächen bzw. in einem bestehenden Tanklager statt, es sind nur geringfügige Bodeneingriffe bzw. keine Bodeneingriffe erforderlich, ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt nicht.

Das geänderte Abwasser kann - ggf. nach geänderter Abwasservorbehandlung - weiterhin in die Kläranlage des Standortes eingeleitet werden.

Die zusätzlichen Abfallströme bzw. die zusätzlichen Mengen bestehender Abfallströme können weiterhin an externe Abnehmer im Rahmen von deren Genehmigung angegeben werden.

Die geänderten Schallemissionen führen nicht zu einer beurteilungsrelevanten Erhöhung der anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

**Zusammenfassend hat die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 07.09.2022

Im Auftrag

gez. Ku